

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2020

Vorblatt

Problemanalyse

- Durch das im Juni 2018 veröffentlichte Kreislaufwirtschaftspaket der EU kam es zu Anpassungen in der EU-Richtlinie 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie), die mit dieser Novelle in die Deponieverordnung 2008 integriert werden sollen.
- Mit der Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung sollen neue Abfallarten für gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle geschaffen werden, sodass eine Regelung der Ablagerungsbedingungen notwendig wird.
- In einem großflächigen, außergewöhnlichen Katastrophenfall fehlen vorsorgend Maßnahmen für die vorübergehende Zwischenlagerung unbehandelter Siedlungsabfälle.

Ziel(e)

- Die Vorgaben der Deponierichtlinie sind in die Deponieverordnung integriert.
- Gefährliche künstliche Mineralwollabfälle können einer unter umwelt- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekten notwendigen, ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zugeführt werden; zur Forcierung des Recyclings ist diese Ablagerungsmöglichkeit mit sieben Jahren begrenzt.
- Im Katastrophenfall können anfallende Siedlungsabfälle vorübergehend in einem dafür eingerichteten Zwischenlager für Abfälle auf der Deponie gelagert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Eine Zielbestimmung zur Vermeidung der Deponierung von Abfällen, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, Deponierungsverbote für POP-Abfälle und getrennt zu sammelnde Abfälle werden in die DVO 2008 integriert.
- Vorgaben zur Deponierung gefährlicher künstlicher Mineralwollen werden in der DVO 2008, angelehnt an die Bestimmungen zur Deponierung von Asbestabfällen, eingefügt; die Möglichkeit der Deponierung wird mit dem 01. Jänner 2027 begrenzt.
- Vorgaben zur Einrichtung eines Zwischenlagers für Abfälle im Katastrophenfall sowie Regelungen zur Durchführung der Zwischenlagerung werden in der DVO 2008 geschaffen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Implementierung und Umsetzung einer Initiative zur Kreislauf- und Recyclingwirtschaft und Weiterentwicklung der Rohstoffstrategie im Bereich mineralische Rohstoffe und

Bergbau" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, primären mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Von den geplanten Maßnahmen könnten die folgenden Kosten verursachen:

- Bei den Maßnahmen "Zielbestimmung zur Vermeidung der Deponierung von Abfällen, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, Deponierungsverbote für POP-Abfälle und getrennt zu sammelnde Abfälle" handelt es sich um EU-Umsetzungsmaßnahmen, durch deren Aufnahme in die DVO 2008 keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- Hinsichtlich des "Notfalllagers" entstehen Kosten bei der Genehmigung. Nach dem derzeitigen Stand hat nur eine Stelle Interesse bekundet, sich ein solches Lager genehmigen zu lassen. Kosten können insbesondere durch Entwicklung des vorgeschriebenen Katastrophenplans entstehen. Hier kann ein Aufwand von max. 16 Stunden für die Arbeiten eines Technikers veranschlagt werden.
- Gefährliche künstliche Mineralwollen konnten bis jetzt unter den Bedingungen für Asbest auf Deponien abgelagert werden, die neuen Bedingungen wurden speziell an die Eigenschaften der Mineralwollen angepasst, es wird davon ausgegangen, dass es dadurch zu keinen Mehrkosten kommt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der Umsetzung der RL 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1579406079).